



Merkblatt

zur Gewährung beamtenrechtlicher Unfallfürsorge

Stand: 07 / 2024

Die beamtenrechtliche Unfallfürsorge ist Teil der Beamtenversorgung.

Rechtsgrundlage

für die Erstattung von Leistungen im Rahmen der Unfallfürsorge ist § 33 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns (LBeamVG M-V) in Verbindung mit der Heilverfahrensverordnung (HeilvfV) und der Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) in der jeweils geltenden Fassung.

Anspruchsberechtigt

sind alle Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, Zeit, Probe und auf Widerruf, sowie Richterinnen und Richter, die durch einen Dienstunfall i.S. des § 31 Abs. 1 LBeamVG M-V verletzt worden sind oder deren Krankheit nach § 31 Abs. 3 LBeamVG M-V als Dienstunfall gilt. Der Anspruch auf Heilverfahren **endet nicht** mit Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Versetzung in den Ruhestand oder aus anderen Gründen. Er besteht auch neben dem Anspruch auf Versorgung.

Hinweis für Heilfürsorgeempfänger

Bei Inanspruchnahme medizinisch notwendiger Leistungen im Zusammenhang mit dem Dienstunfall geht auch der Heilfürsorgeempfänger ein privatrechtliches Vertragsverhältnis mit den Leistungserbringern ein (bitte weisen Sie diesen vor Behandlungsbeginn darauf hin), d.h. er ist Adressat für die Rechnungen, begleicht sie selbst und beantragt die Erstattung der Aufwendungen bei der Unfallfürsorge des Landesamtes für Finanzen. Die Erstattung der Unfallfürsorgeleistungen erfolgt ausschließlich durch das Landesamt für Finanzen M-V (LAF M-V).

Bitte beachten Sie, dass Sie für Behandlungen im Rahmen des Dienstunfalls als Privatpatient keine Zuzahlungen (Eigenanteile) zu entrichten haben, es sei denn, Sie schließen eine gesonderte Vereinbarung ab. Diese Aufwendungen sind im Rahmen der Unfallfürsorge jedoch nicht erstattungsfähig.

Die Antragstellung

auf Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen erfolgt mit dem **Vordruck 5002**. Sie finden diesen Vordruck im Internet unter <http://www.laf.mv-regierung.de> Pkt. Unfallfürsorge – Vordrucke oder Sie fordern ihn telefonisch beim LAF M-V bei der Unfallfürsorge an (Tel. 0385 588 49 431).

Für die Erstattung ist es notwendig, dass die Dienststelle den Unfall als Dienstunfall anerkannt hat (bitte Bescheid mit einreichen). Bei vorläufiger Anerkennung erfolgt die Zahlung zunächst unter dem Vorbehalt der Anerkennung.

Alle Unterlagen (Arztrechnungen, Rezepte, Hilfsmittelrechnungen mit der dazugehörigen Verordnung, usw.) sind nur noch in **Kopie bzw. Zweitschriften einzureichen!**

Die Rechnungsbelege und Rezepte verbleiben beim LAF M-V. Originale werden nicht zurückgesandt.

Die Erstattung im Rahmen der Unfallfürsorge erfolgt grundsätzlich zu 100 Prozent der **erstattungsfähigen Aufwendungen. Dies bedeutet nicht, dass immer 100 Prozent des Rechnungsbetrages** erstattet werden können. Maßgeblich sind vielmehr die sich aus den Beihilfevorschriften ergebenden Höchstbeträge und Erstattungssätze.

Grundsätzlich muss zwischen der jeweiligen Behandlung und den unfallbedingten Verletzungen (Diagnosen) ein ursächlicher Zusammenhang bestehen und auf der Rechnung erkennbar sein.

Bitte weisen Sie Ihren behandelnden Arzt bezüglich der Rechnungslegung darauf hin, dass die unfallbedingten Aufwendungen **immer getrennt** von anderen, nicht den Unfall betreffenden Diagnosen, abzurechnen sind. Anderenfalls ist mit Verzögerungen in der Bearbeitung Ihrer Anträge zu rechnen.

Notwendig sind die Aufwendungen, die erforderlich sind, um die Folgen des anerkannten Dienstunfalls zu beseitigen oder soweit wie möglich zu mindern.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Allgemeines

- Bei ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen sind Höchstbeträge, die die Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ) durch Steigerungsfaktoren und einzelne Ausschlüsse vorgibt, zu berücksichtigen.
- Die Kosten für die Behandlung durch Heilpraktiker sind erstattungsfähig, soweit sie in Anlage 2 zu § 6 BBhV aufgeführt sind und die Höchstbeträge nicht überschreiten.

Hilfsmittel

- **Mieten** für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur erstattungsfähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich durch die Anmietung eine Anschaffung erübrigt.

Heilmittel

- Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilmittel, wie z.B. Inhalationen, Krankengymnastik und Massagen, sind begrenzt durch die in Anlage 9 zu § 23 BBhV vorgegebenen **Höchstbeträge**.
- Bei physiotherapeutischen Leistungen kommt es vor, dass der Therapeut nach Vorlage des Privatrezeptes mit dem Privatpatienten eine Honorarvereinbarung mit einem über dem Beihilfehöchstsatz liegenden Behandlungspreis abschließt, wozu er auch berechtigt ist. Bitte weisen Sie den Therapeuten mit der Vorlage Ihres Privatrezeptes darauf hin, dass Sie die volle Erstattung von Ihrem Dienstherrn nur bis zu dem jeweils geltenden Höchstsatz erstattet bekommen.
- Angaben zu den Höchstsätzen erhalten Sie in der Anlage 9 zur BBhV, welche auch auf der Seite des LAF M-V unter Beihilfe / Rechtsquellen zu finden ist oder auch durch Nachfrage bei der für den Dienstunfall zuständigen Bearbeiter*innen im Landesamt für Finanzen M-V.
- Für den Fall, dass es nicht möglich ist, die physiotherapeutischen Leistungen zum geforderten Höchstbetrag zu bekommen, wurde für die Dienstunfallfürsorge bis zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung und damit auch vorgesehenen Anhebung der Sätze in Anlage 9, folgende, mit dem Finanzministerium und Innenministerium abgestimmte Verfahrensweise festgelegt:
- Durch den verunfallten Beamten ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht ein Nachweis zu erbringen, dass die notwendige Behandlung nicht zu dem in der Anlage 9 der BBhV festgelegten Höchstsatz erlangt werden konnte.
- Dazu soll mit der Abrechnung ein selbst verfasster schriftlicher Vermerk übersandt werden, der die (telefonischen) Abfragen bei drei Physiotherapie-Praxen (vorzugsweise vor der Inanspruchnahme der Behandlungen) zusammenfasst und das Datum der Anfrage, den Namen und die Anschrift der Praxis, den auskunftserteilenden Ansprechpartner in der Praxis, die fehlende Bereitschaft zur Behandlung zum betreffenden Beihilfehöchstsatz und den stattdessen angebotenen Behandlungspreis ausweist.
- Zur Erleichterung ist für diesen schriftlichen Vermerk auf der Homepage des Landesamtes für Finanzen unter Dienstunfallfürsorge ein Formular zur Praxisnachfrage abrufbar.

Beförderungskosten

- Die Kosten für die Benutzung von Beförderungsmitteln werden erstattet, wenn die Benutzung aus Anlass der Heilbehandlung notwendig war. Um diesen Zusammenhang herstellen zu können, sollen sie mit der entsprechenden Behandlungsrechnung zur Erstattung eingereicht werden.
- Fahrtkosten werden nur für die Strecke zwischen der Wohnung und dem nächstgelegenen möglichen Behandlungsort in der Regel in Höhe von 0,15 €/km erstattet.

Krankenhausbehandlung

- Als Krankenhausbehandlung gilt die stationäre Behandlung in **öffentlichen Krankenanstalten**. Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Bundespflegesatzverordnung bzw. dem Krankenhausentgeltgesetz.
- Bei Behandlungen in einer **privaten Krankenanstalt**, die nach § 30 Gewerbeordnung konzessioniert ist, werden die Auslagen bis zu der Höhe des mit dem Bundesbasisfallwert errechneten Höchstbetrages erstattet. Dazu wird ein Kostenvergleich anhand der Diagnosen und Prozeduren durchgeführt. **Dies kann dazu führen, dass Sie einen Teil der Kosten selbst tragen müssen.**
- Ist das nächstgelegene Krankenhaus bei einer Notfallversorgung ein Privatkrankenhaus, erübrigt sich der Kostenvergleich.
- Die Inanspruchnahme eines Einzelzimmers ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Die Vorlage aller für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen ist unbedingte Voraussetzung für eine unverzügliche Bearbeitung und ermöglicht eine Zahlung während der üblichen Fristen.

Das Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die beamtenrechtliche Unfallfürsorge und dient lediglich der allgemeinen Information. Es geht bewusst nicht auf jedes Detail ein und ersetzt die Kenntnis der genannten Rechtsgrundlagen nicht.

Das Merkblatt berücksichtigt die geltende Rechtslage; Rechtsansprüche können hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Für weitere und nähere individuelle Fragen steht Ihnen der Bereich – Unfallfürsorge – beim LAF M-V gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Unfallfürsorgestelle
des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern